

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz abgeändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966).

(L - 256/2 - XIX)

Mit dem Landesgesetz vom 10. Juli 1965, LGBl. Nr. 38, über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz) wurden u. a. die Grundsatzbestimmungen des Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, sowie des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Art. I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, ausgeführt.

Durch das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 243, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird, wurden u. a. die im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz ausgeführten Grundsatzbestimmungen des § 25 Abs. 1, des § 49 Abs. 2 und des § 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes novelliert. Diese Novellierung bedingt die Anpassung der ausführungsgesetzlichen Regelung an die neuen Grundsatzbestimmungen. Die im Entwurf vorliegende O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966 sieht dementsprechend im Art. 1 unter Z. 1, 2 und 6 die Neufassung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 und des § 58 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes vor.

Die neu gefaßten Grundsatzbestimmungen des § 25 Abs. 1 und des § 49 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung werden gemäß Art. 1 Z. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes im Wortlaut, die neuen Grundsatzbestimmungen des § 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes werden gemäß Art. 1 Z. 6 dieses Gesetzentwurfes dem Inhalte nach — ergänzt durch die Normierung der Zuständigkeit der Landesregierung zu den gegebenenfalls zu treffenden Feststellungen hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahl — als ausführungsgesetzliche Regelungen in das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz übernommen. Eine nähere Begründung dieser Bestimmungen des Art. 1 des Entwurfes der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966 erübrigt sich daher im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bundesgesetzgeber zur Erlassung der bezüglichen Grundsatzbestimmungen veranlaßt haben.

Die durch die Novellierung des Schulorganisationsgesetzes bedingte Novellierung des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes gibt darüber hinaus aber auch Gelegenheit, die Bestimmungen des § 32 Abs. 2, des § 35 Abs. 2 und des § 55 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes neu zu fassen. Hierzu ist im einzelnen festzuhalten:

§ 32 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes umschreibt, welche Bestimmungen dieses Gesetzes für öffentliche Schülerheime sinngemäß gelten und erfaßt in der taxativen Aufzählung dieser für öffentliche Schülerheime sinngemäß geltenden Rechtsvorschriften auch die §§ 44 bis 48 betreffend die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule. Die Grundsatzbestimmung des § 6 Abs. 2 des Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung der Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, auf die § 32 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes zurückgeht, normiert damit im Zusammenhang, „daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist“. Die gemäß Art. 1 Z. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene Neufassung des § 32 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes stellt dies auch für den Geltungsbereich dieses Gesetzes klar und normiert, daß die Kosten der Beistellung der Erzieher solche des laufenden Betriebes eines Schülerheimes sind und dementsprechend hinsichtlich dieser Kosten die Bestimmungen über den laufenden Schulerhaltungsaufwand öffentlicher Pflichtschulen sinngemäß gelten.

§ 35 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes regelt die Aufassung öffentlicher Pflichtschulen. Abs. 2 in der geltenden Fassung bestimmt in Ausführung der inhaltlich gleichen Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 2 des Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung der Pflichtschülererhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963: „Sind die Voraussetzungen für das Bestehen der öffentlichen Pflichtschule nicht mehr gegeben, so kann die Landesregierung die Aufassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen.“ Um nun eindeutig klarzustellen, daß entscheidendes Kriterium im gegebenen Zusammenhang nur sein kann, ob für das Bestehen der betreffenden Schule weiterhin ein Bedarf im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes gegeben ist oder nicht, bestimmt die nach Art. 1 Z. 4 des Entwurfes einer O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966 vorgesehene Neufassung des § 35 Abs. 2, daß die Aufassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen nur dann erfolgen kann, wenn für das Bestehen der betreffenden Schule kein Bedarf mehr gegeben ist.

Gemäß § 55 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes ist zur Erteilung der Verwendungsbewilligung hinsichtlich aller Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften oder Liegen-

schaftsteile für Schulzwecke ausschließlich die Landesregierung zuständig. Nach der bezüglichen Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes fällt es in die Kompetenz des Ausführungsgesetzgebers, die zur Erteilung der Verwendungsbewilligung zuständige Behörde festzusetzen. Die Neufassung des § 55 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes gemäß Art. 1 Z. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes verlagert im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer möglichst verwaltungsökonomischen Vollziehung dieser Bestimmung die Zuständigkeit zur Erteilung der Verwendungsbewilligung hinsichtlich einzelner Räume für Schulzwecke von der Landesregierung auf die Bezirksverwaltungsbehörden, die in Hinkunft in diesen Fällen nach Anhörung des Bezirksschulrates zu entscheiden haben. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Landesregierung, nach Anhörung des Landesschulrates über die Erteilung einer Verwendungsbewilligung zu entscheiden, unberührt.

Zu Art. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist schließlich noch zu bemerken, daß der Bundesgesetz-

geber anlässlich der Novellierung des Schulorganisationsgesetzes im Art. II des Gesetzes BGBl. Nr. 243/1965 u. a. auch die Schreibweise der Schularthbezeichnung „polytechnischer Lehrgang“ im Schulorganisationsgesetz durch die Bestimmung, daß der Anfangsbuchstabe dieser Schularthbezeichnung groß zu schreiben ist, geändert hat. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle wird dazu u. a. ausgeführt, daß diese neue Schreibweise der Schularthbezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“ auch in den übrigen einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen anlässlich deren nächster Novellierung berücksichtigt werden wird. Die Bestimmung des Art. 2 des Entwurfes der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966 ist daher im Interesse einer einheitlichen Schreibweise dieser Schularthbezeichnung begründet.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz abgeändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966), beschließen.

Linz, am 15. März 1966.

Rauch
Obmann

Rödhammer
Berichterstatte

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz abgeändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1966).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, sowie des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 243/1965, beschlossen:

Artikel 1.

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier — zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.“

3. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für öffentliche Schülerheime sind die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, der §§ 33 und 35, der §§ 44 bis 48, des § 50 Abs. 2, des § 51, des § 52 Abs. 1, 2 und 5, der §§ 53, 55 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Bei-

stellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist und daß die damit verbundenen Kosten solche des laufenden Betriebes (§ 46) sind."

4. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung kann die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen, wenn für das Bestehen der betreffenden Schule kein Bedarf mehr gegeben ist.“

5. § 55 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — nur in Verwendung genommen werden, wenn dazu die Bewilligung erteilt wird (Verwendungsbewilligung). Zuständig zur Erteilung der Verwendungsbewilligung ist, wenn diese nur für einzelne Räume angestrebt wird, die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung. Im Bewilligungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörde ist der Bezirksschulrat, im Bewilligungsverfahren der Landesregierung ist der Landesschulrat zu hören. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des Bundes, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.“

6. § 58 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Die Klassenschülerhöchstzahl vierzig darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates (Kollegium), bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen überdies nach Anhören des Bezirksschulrates (Kollegium), festzustellen.“

Artikel 2.

Im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI. Nr. 38/1965, wird die Schulartbezeichnung „polytechnischer Lehrgang“ geändert auf „Polytechnischer Lehrgang“.